

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Schutz vor Segregation und Unterdrückung von unmündigen minderjährigen Mädchen, insbesondere aus muslimischen Familien

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Einführung eines Verbotes des Tragens von Kopftüchern islamischer Tradition

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Kinder und Jugend

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes und des Privatschulgesetzes

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2026

Erstellungsjahr: 2025

Letzte
Aktualisierung:

10.09.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen (Untergliederung 30 Bildung - Bundesvoranschlag 2025)
 - o Maßnahme: Stärkung der Chancengerechtigkeit und Gleichstellungsarbeit im Bildungswesen

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Kopftuch nach islamischer Tradition kann als Symbol in verschiedenen Kontexten verstanden werden. Diese reichen von traditionell-kulturell, Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie, (religiösen) Gemeinschaft, Beweisführung für eine sittliche, kultur- oder ehrtraditionelle Lebensführung o.ä., über verschiedene Ausdrucksformen von Religion, von ostentativer Aufforderung zur Einhaltung religiöser Regelungen oder zur Konversion, der Überlegenheit der eigenen Religion, Teil des eigenen religiösen Lebens bis hin zum Schutzmechanismus vor sexueller Belästigung. Kinder unter 14 Jahren verfügen entwicklungsbedingt noch nicht über die kognitive Reife und emotionale Abstraktionsfähigkeit, um die religiöse, kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung symbolischer Bekleidung eigenständig zu beurteilen. In dieser Lebensphase sind Entscheidungen maßgeblich von Zugehörigkeitswünschen und Autoritätsabhängigkeit geprägt. Wird Bekleidung zusätzlich mit emotional aufgeladenen Begriffen wie Ehre, Scham oder Sittsamkeit verknüpft, kann dies zu psychischer Belastung, Rollenkonflikten und langfristiger Verunsicherung führen. Solcher Druck aus dem Umfeld kann, insbesondere, wenn er mit Schuldzuweisungen oder emotionaler Erpressung einhergeht, eine Form psychischer Gewalt darstellen (vgl. § 44 Abs. 4 Z 1 SchUG). Studien und empirische Beobachtungen zeigen, dass etwa das Tragen eines Kopftuchs im unmündigen Alter nach wissenschaftlicher und entwicklungspsychologischer Erkenntnis meist aufgrund familiärer Vorgaben oder sozialen Erwartungsdrucks erfolgt. Im Mittelpunkt soll daher ein Schutzansatz stehen, der geschlechtsbezogener Symbolzuweisung im Kindesalter entgegenwirkt. Gerade beim Kopftuch nach islamischer Tradition – unabhängig davon, ob dieses aus religiösen, traditionell-kulturellen, als Symbol der Zugehörigkeit zu einer peer-group oder aus modischen Gründen getragen wird, handelt es sich letztendlich um eine geschlechtsbezogene Symbolzuweisung, die zu einer Einschränkung der Entwicklungsfreiheit der betroffenen unmündigen Mädchen führt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Mädchen, insbesondere aus mulischem Familien, werden weiterhin in stereotype Rollen gedrängt und wird deren Möglichkeit zur umfassendne, über das eigene traditionelle Umfeld hinausreichende, Teilnahme am Wirtschafts- und Gesellschaftsleben eingeschränkt.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Chico 2000, Gender Headwear Traditions in Judaism and Islam	2013	https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1179/036121100803656945
Scholz, 2014, Gewalt im Namen der Ehre	2014	https://www.passagen.at/gesamtverzeichnis/passage-thema/gewalt-im-namen-der-ehre-2/

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Es werden Evaluierungen im Rahmen der Verwaltung so Studien über die Wirkung in Zusammenarbeit von zumindest einer pädagogischen Hochschule mit dem ÖIF erstellt.

Ziele

Ziel 1: Schutz vor Segregation und Unterdrückung von unmündigen minderjährigen Mädchen, insbesondere aus muslimischen Familien

Beschreibung des Ziels:

Mädchen in der Volksschule und Sekundarstufe I sollen durch ehrkulturell bedingte Stereotype nicht länger angehalten werden Kopftuch nach islamischer Tradition zu tragen um das Ansehen ("die Ehre") der Familie zu wahren oder die Zugehörigkeit zu einer Ethnie oder religiös-politischen Gemeinschaft ostentativ nach Außen zu zeigen und damit nicht länger in überholte Geschlechterrollen gedrängt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung eines Verbotes des Tragens von Kopftüchern islamischer Tradition

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Zahl der Schülerinnen mit islamischem Kopftuch

Ausgangszustand: 2025-09-08	Zielzustand: 2030-01-01
Es gibt eine erhebliche, mangels Erhebungen derzeit aber nicht näher bezifferbare, Zahl von Schülerinnen, die in der Schule ein Kopftuch nach islamischer Tradition tragen.	Es gibt keine Schülerinnen, die in der Schule ein Kopftuch nach islamischer Tradition tragen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung eines Verbotes des Tragens von Kopftüchern islamischer Tradition

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird ein Verbot für Schülerinnen bis einschließlich der achten Schulstufe eingeführt Kopftuch nach islamischer Tradition zu tragen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schutz vor Segregation und Unterdrückung von unmündigen minderjährigen Mädchen, insbesondere aus muslimischen Familien

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Zahl der Schülerinnen mit Kopftuch nach islamischer Tradition

Ausgangszustand: 2025-09-08	Zielzustand: 2030-01-01
Es gibt eine erhebliche, mangels Erhebungen derzeit aber nicht näher bezifferbare, Zahl von Schülerinnen, die in der Schule ein Kopftuch nach islamischer Tradition tragen.	Es gibt keine Schülerinnen, die in der Schule ein Kopftuch nach islamischer Tradition tragen.

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die Maßnahme schützt die Möglichkeit aller Kinder – unabhängig von kultureller Herkunft – ihre Identität schrittweise und selbstbestimmt zu entwickeln. Dies ist nicht nur mit Blick auf Gleichstellung und Integration bedeutsam, sondern entspricht auch modernen kinder- und jugendpsychologischen Standards zur Förderung von Selbstwirksamkeit und Resilienz. Sie stellt einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Fähigkeit zum selbstständigen urteilen und zur Teilhabe am Wirtschafts-, Gesellschafts- und Kulturlebens Österreich dar. Die Annahme der Überschreitung des Kriteriums der Wesentlichkeit beruht auf einer Schätzung aufgrund exemplarischer Wahrnehmungen, da gesicherte Daten nicht zur Verfügung stehen.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.13.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 10.09.2025 17:01:38

WFA Version: 0.0

OID: 4727

A0|B0|E0